

## Reaktivierung

Wenn der Amtsarzt/die Amtsärztin eine Dienstunfähigkeit feststellt, dann kann der Dienstherr die Lehrkraft vorzeitig zur Ruhe setzen (vgl. LBG § 34)

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_de-tail?sg=0&menu=1&bes\\_id=34806&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=405144](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_de-tail?sg=0&menu=1&bes_id=34806&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=405144)

### VO-Begutachtung

Im Landesbeamtengesetz ist aber auch festgehalten, dass eine Lehrkraft, sobald die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, reaktiviert werden kann, also wieder in den aktiven Dienst zurückkehren kann. So heißt es in dem Gesetz (§ 39) zur „Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand“:

*Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des einstweiligen Ruhestands ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr vollendet hat.*

Auch kann die Lehrkraft nach Wiederherstellung der Gesundheit selbst einen Antrag stellen, erneut vom Amtsarzt/von der Amtsärztin auf Dienstfähigkeit untersucht zu werden.

*„(2) Beantragt die Beamtin oder der Beamte nach Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit, sie oder ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden“ (LBG § 35, Abs.2).*

**Ihre Stimme für Gesundheit.**